

Verwaltungsbericht der Sanitätsdirektion

Autor(en): **Mouttet, H. / Seematter, A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): - **(1936)**

PDF erstellt am: **20.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-417177>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Verwaltungsbericht

der

Sanitätsdirektion

für

das Jahr 1936.

Direktor: Regierungsrat Dr. **H. Mouttet.**
Stellvertreter: Regierungsrat **A. Seematter.**

I. Gesetzliche Erlasse und Kreisschreiben.

a) An *gesetzlichen Erlassen* erwähnen wir:

1. das Dekret vom 12. Mai 1936 über die öffentlichen und privaten Heil- und Pflegeanstalten, wodurch die Bestimmungen der verschiedenen Dekrete über die drei kantonalen Heil- und Pflegeanstalten Waldau, Münsingen und Bellelay in ein einziges Dekret zusammengefasst und zeitgemäss abgeändert worden sind;
2. die Verordnung vom 18. Dezember 1936 über Massnahmen gegen übertragbare Krankheiten. Diese ersetzt die Vollziehungsverordnung vom 28. Februar 1891 zum Bundesgesetz vom 2. Juli 1886 betreffend Massnahmen gegen gemeingefährliche Epidemien, die sich nur auf einzelne unter dieses Bundesgesetz fallende Krankheiten bezog, und die Verordnung vom 14. August 1925 betreffend Massnahmen gegen diejenigen übertragbaren Krankheiten, die bisher als nicht unter das vorerwähnte Bundesgesetz fallend bezeichnet worden sind.

b) *Kreisschreiben* sind von unserer Direktion, ausser den alljährlichen Rundschreiben, die wir hier nicht aufzählen, folgende erlassen worden:

1. das Kreisschreiben vom 17. März 1936, wonach wir die Gemeindeschreibereien ersuchten, die vom Gemeinderat zu unterzeichnenden Gesuche für die Aufnahme von Patientinnen in das kantonale Frauenspital gewissenhaft und lückenlos auszufüllen und namentlich auch das Arbeitseinkommen, das Kapitaleinkommen aller Art, das Vermögen sowie die Zahl
2. und das Alter der Kinder der Aufzunehmenden und ihrer unterstützungspflichtigen Angehörigen zahlenmässig und vollständig anzugeben;
2. das Kreisschreiben vom 19. März 1936, wonach wir zwecks Bekämpfung des Morphinismus den Ärzten und Apothekern das Signalement einer schweren und trotz wiederholt durchgemachten Erziehungskuren nicht gebesserten Morphinistin mitteilten, die neuerdings auf betrügerische und raffinierte Art versuchte, zu Morphium zu gelangen, und die vorerwähnten Medizinalpersonen ersuchten, dieser Unverbesslichen kein Morphium zu verabreichen und sich durch ihre Simulation grosser Schmerzen nicht überlisten zu lassen;
3. das Kreisschreiben vom 8. April 1936, wonach wir die für ihre Ausgaben zur Bekämpfung der Tuberkulose beitragsberechtigten Gemeinden, Heilstätten, Spitäler, Preventorien, Erholungs- und Ferienheime, Freiluftschulen und Fürsorgestellen zu einer möglichst zweckmässigen und ökonomischen Verwendung ihrer Geldmittel zur Bekämpfung der Tuberkulose aufforderten und ihnen gleichzeitig die infolge der allgemeinen Sparmassnahmen herabgesetzten Subventionsansätze für die Bundes- und Kantonsbeiträge mitteilten;
4. das Kreisschreiben vom 31. Oktober 1936, wonach wir die Regierungsstatthalter ersuchten, uns zuhanden des eidgenössischen Gesundheitsamtes unter Angabe des Namens, Vornamens und Geburtsjahrs von allen in der Zeit vom Juni bis Ende Oktober 1936 an Kinderlähmung erkrankten Personen mitzuteilen, ob sie geheilt, gebessert oder gestorben sind.

II. Öffentliche Hygiene.

Die Sanitätsdirektion wurde im Berichtsjahre wiederum von verschiedenen Seiten ersucht, gegen hygienische Übelstände einzuschreiten. Im Vergleich zum Vorjahre waren diese Gesuche jedoch seltener. Im allgemeinen waren es Private, welche die Anordnung von Massnahmen von uns verlangten. Die Klagen bezogen sich in der Hauptsache auf Misthaufen, Jauchegruben und dergleichen, die in zu geringer Distanz von Wohnungen errichtet oder zu errichten beabsichtigt waren.

Wir leiteten die Beschwerden jeweilen weiter an die in Frage kommenden Gemeinderäte zur Anordnung der gutscheinenden Massnahmen. Wir machten die Gemeinderäte darauf aufmerksam, dass unsere Direktion sich nur dann mit der Angelegenheit befassen könne, wenn der gemeinderätliche Entscheid Anlass zu einer Klage beim Regierungsstatthalteramt geben und wenn gegen die regierungsstatthalterliche Verfügung Rekurs ergriffen würde. Ferner wiesen wir die Gemeindebehörden darauf hin, dass in solchen Beschwerdefällen vor allem aus zu prüfen sei, ob das Baupolizeireglement oder der Alignementsplan Vorschriften über die zu beobachtenden Distanzen bei der Errichtung von Misthöfen usw. enthalten. Fehlen solche Vorschriften, so haben die Gemeindebehörden zu prüfen, ob derartige unhygienische Zustände herrschen, dass Art. 11 und 12 der kantonalen Verordnung vom 29. März 1932 betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose oder die Vorschriften des Dekretes vom 27. Januar 1920 betreffend die Ortspolizei in Anwendung zu bringen wären. Artikel 12 der Verordnung vom 29. März 1932 ermöglicht den Gemeindebehörden, das Wohnverbot über eine Wohnung auszusprechen, und zwar auf solange, bis die Übelstände, die eine Wohnung in einen tuberkulosefördernden Zustand bringen, behoben worden sind.

Die Intervention der Gemeindebehörden führte in den meisten Fällen zu einer gütlichen Erledigung der geführten Beschwerden, so dass eine Weiterziehung an den Regierungsrat nicht in Frage kam.

Gegen die Abhaltung von hygienisch-medizinischen Vorträgen durch Laien oder ausländische Ärzte, welche im allgemeinen tendenziöser Natur waren, wurde im Verein mit dem Arbeitsamt und der Fremdenpolizei nach Möglichkeit vorgegangen. Mangels spezieller gesetzlicher Vorschriften kann unsere Direktion ein Vortragsverbot nur dann beantragen, wenn durch den Vortragenden im Verlaufe der Veranstaltung oder im Anschluss an diese medizinische Instrumente, Arzneien, pharmazeutische Spezialitäten oder sonstige Heilzwecken dienende Apparate ausgestellt, angepriesen oder sogar verkauft werden.

III. Verhandlungen der unter der Sanitätsdirektion stehenden Behörden.

1. Das *Sanitätskollegium* hat im Berichtsjahr 3 Sitzungen der medizinischen Sektion, 2 Sitzungen der medizinischen und pharmazeutischen Sektion und 1 Sitzung des Dreierausschusses abgehalten.

2. Die *Aufsichtskommission der kantonalen Heil- und Pflegeanstalten* hielt 6 Sitzungen ab und inspizierte je einmal die drei Anstalten Waldau, Münsingen und Bel-

lelay. Daneben fanden zahlreiche Sitzungen von Subkommissionen statt. Durch Delegationen wurden in den Anstalten Waldau und Münsingen Kostproben vorgenommen. An Stelle des demissionierenden Sekretärs der Aufsichtskommission, Dr. G. Roos, ist der Kammer-schreiber S. Reusser gewählt worden. Von 12 Entlassungsgesuchen von Geisteskranken mussten zehn abgewiesen werden, und nur zwei Kranken wurde die nachgesuchte Entlassung im Einverständnis mit der Anstaltsdirektion bewilligt.

IV. Förderung der Krankenpflege und Geburtshilfe.

1. In *Gebirgsgegenden* erhielten die Gemeinden an ihre Ausgaben für bestimmte Einrichtungen zur Verbilligung der Krankenpflege und Geburtshilfe wie seit Jahren Bundesbeiträge. Auf ein Kreisschreiben unserer Direktion an 83 Gemeinden, die nach einer geographischen Karte des Bundesamtes für Sozialversicherung ganz oder teilweise in der Gebirgszone liegen, meldeten sich im Berichtsjahr 67 Gemeinden (im Vorjahr 63) für Bundesbeiträge an ihre Ausgaben zugunsten beitragsberechtigter Einrichtungen zur Verbilligung der Krankenpflege und Geburtshilfe. Solche Einrichtungen sind z. B. Arzt- und Hebammen-wartgelder in bar oder natura, Beiträge an Spitäler, Heilanstalten, Krankenmobilen- oder Krankenutensiliendepts und Samariterposten, Gehalt oder Naturalleistungen an Krankenschwestern, Einrichtung, Abonnement und Gesprächstaxen für Telephon usw. Die 67 angemeldeten Gemeinden befinden sich in den Amtsbezirken Oberhasli, Interlaken, Frutigen, Ober- und Nidersimmental, Saanen, Thun, Schwarzenburg, Signau, Trachselwald und Konolfingen. Diese Gemeinden haben für Einrichtungen vorerwählter Art im Jahr 1935, auf das sich die Berechnungen der Bundesbeiträge im Berichtsjahr stützen, insgesamt Fr. 285,511.88, im Vorjahr Fr. 178,535.33 ausgegeben. Die starke Zunahme dieser Ausgaben gegenüber dem Vorjahr rührt daher, dass viele Gemeinden auch ihre Beiträge an die Kosten von Spitalbauten zur Subventionierung angemeldet haben, die aber vom Bund nicht als beitragsberechtigt anerkannt wurden. Gestützt auf unsere Zusammenstellung der sämtlichen subventionsberechtigten Gemeinden und ihrer beitragsberechtigten Ausgaben hat der Bund in teilweiser Gutheissung der von uns beantragten Subventionsansätze an diese Ausgaben in Anwendung von Art. 37, Absatz 2, des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1911 über die Kranken- und Unfallversicherung insgesamt an 64 Gemeinden Beiträge von zusammen Fr. 26,629, im Vorjahr Fr. 33,167, ausgerichtet. Den Gemeinden Freimettigen, Innerbirrmoos und Matten bei Interlaken, die zum erstenmal ihre Ausgaben zur Verbilligung der Krankenpflege und Geburtshilfe zur Subventionierung anmeldeten, wurde ein Bundesbeitrag verweigert mit der Begründung, dass ihr bewohntes Gebiet nicht in der beitragsberechtigten Gebirgszone liege. Nach den bisherigen Subventionsansätzen hätten die Bundesbeiträge an die 64 Gemeinden Fr. 35,516 betragen. Diese Beiträge sind aber gestützt auf das II. Finanzprogramm des Bundes um 25%, d. h. Fr. 8887, auf Fr. 26,629 herabgesetzt worden.

2. Ausser durch vorerwählte Bundesbeiträge für Gebirgsgegenden ist die Krankenpflege im *ganzen* Kanton wie bisher durch Krankenpflegereglemente der

Gemeinden gefördert worden. Diese Reglemente werden jeweilen nach Prüfung und Antrag unserer Direktion vom Regierungsrat genehmigt. Gestützt auf diese Reglemente haben die betreffenden Gemeinden ständige Krankenschwestern angestellt, die in erster Linie Armen und wenig Bemittelten zur Verfügung stehen, und zwar je nach ihrer wirtschaftlichen Lage ganz oder teilweise unentgeltlich. Der Krankenpflegeverband der bernischen Landeskirche lässt im Bezirksspital in Langenthal in dreijähriger Lehrzeit Krankenschwestern ausbilden und vermittelt den Gemeinden für ihren Krankenpflegedienst schon seit vielen Jahren tüchtige Krankenschwestern.

V. Medizinalpersonen.

A. Berufsausübungsbewilligungen.

1. Der *Regierungsrat* erteilte auf Antrag unserer Direktion die Bewilligung zur Berufsausübung an:

- a) 11 Ärzte (darunter 1 Frau), wovon 4 Berner, 6 Angehörige anderer Kantone und 1 Ausländer;
- b) 2 Tierärzte, beides Berner;
- c) 8 Apotheker (darunter 2 Frauen), wovon 5 Berner und 3 Angehörige anderer Kantone.

2. *Unsere Direktion* hat die Bewilligung zur Berufsausübung erteilt an:

- a) 24 Zahnärzte (darunter 1 Frau), wovon 13 Berner, 11 Angehörige anderer Kantone und 1 Ausländer;
- b) 6 Zahnarztassistenten, wovon 2 Berner und 4 Angehörige anderer Kantone;
- c) 2 Apothekergehilfen (beides Frauen), wovon 1 Bernerin und 1 Angehörige eines andern Kantons.

B. Aufsicht über Zahnärzte.

Wir suchten auch im Berichtsjahr zu verhüten, dass Zahntechniker, welche die nötigen zahnärztlichen Einrichtungen besitzen, Zahnärzte als Arbeitnehmer anstellen oder mit ihnen einen Gesellschaftsvertrag abschliessen und so ihre Stellung als Arbeitgeber oder Besitzer der zahnärztlichen Einrichtungen dazu missbrauchen, selber zahnärztliche Verrichtungen vorzunehmen, wozu nur der diplomierte und von unserer Direktion ermächtigte Zahnarzt befugt ist. Um diese Kurpfuscherei von Zahntechnikern unter dem Deckmantel eines Zahnarztes nach Möglichkeit zu verhindern, untersuchen wir jeweilen vor der Erteilung der Berufsausübungsbewilligung, ob der betreffende Zahnarzt einen Gesellschafts- oder Dienstvertrag als Arbeitnehmer mit einem Zahntechniker abgeschlossen habe. Ferner untersagen wir den Zahnärzten in jeder neuen Berufsausübungsbewilligung ausdrücklich und unter Androhung des sofortigen Entzuges dieser Bewilligung, Verträge vorerwähnter Art mit Zahntechnikern abzuschliessen.

C. Aufsicht über die Apotheken.

Die periodische amtliche Inspektion durch Fachexperten ist in 2 öffentlichen und 2 ärztlichen Privatapotheken durchgeführt worden.

Im Bestande der Apotheken sind folgende Änderungen eingetreten und zu erwähnen:

- a) die Umwandlung einer Drogerie in Bern in eine Apotheke;
- b) die Handänderung einer Apotheke in St. Immer infolge Todesfall;
- c) der Verwalterwechsel in 2 Apotheken in Bern und je einer Apotheke in Steffisburg und Delsberg.

D. Hebammenkurse.

Hebammenlehr- und Wiederholungskurse sind folgende angefangen respektive beendet worden:

1. Im deutschen Hebammenlehrcurs 1934—1936, in den im November 1935 eine weitere Schülerin aufgenommen worden ist, haben nach bestandener Schlussprüfung sämtliche 11 Schülerinnen das Hebammendiplom erhalten.

2. Im deutschen Hebammenlehrcurs 1935—1937 ist die anfängliche Zahl von 14 Schülerinnen durch 3 Eintritte und 4 Austritte auf 13 gesunken. Von den verbleibenden 13 Schülerinnen haben im Herbst 1936 12 die erste Prüfung bestanden, während 1 Teilnehmerin sich zu schwach begabt erwies und deswegen später entlassen werden musste.

3. In den deutschen Hebammenlehrcurs 1936—1938 sind insgesamt 16 Schülerinnen aufgenommen worden.

4. Für den französischen Hebammenlehrcurs 1936 bis 1938 in Lausanne konnten von den vier Angemeldeten nur zwei zur Teilnahme am Kurse zugelassen werden.

5. Drei Jurassierinnen, von denen eine den waadtländischen und zwei den genferischen Fähigkeitsausweis besaßen, wurde auf Grund dieser Ausweise das bernische Hebammenpatent ausgehändigt.

6. Hebammenlehrcurse sind drei in deutscher Sprache abgehalten worden, woran sich insgesamt 59 Hebammen beteiligten.

E. Bestand der Medizinalpersonen auf den 31. Dezember 1936.

Ärzte 492, wovon 23 Frauen, gegenüber 489, wovon 22 Frauen, im Vorjahr.

Zahnärzte 233, wovon 17 Frauen, gegenüber 216, wovon 16 Frauen, im Vorjahr.

Apotheker 98, wovon 13 Frauen, gegenüber ebenfalls 98, wovon 13 Frauen, im Vorjahr.

Tierärzte 106 gegenüber 105 im Vorjahr.

Hebammen 513 gegenüber 512 im Vorjahr.

VI. Widerhandlungen gegen das Medizinalgesetz.

Im Berichtsjahr sind auf Anzeige unserer Direktion oder von Polizeiorganen hin wiederum eine grössere Anzahl von Personen wegen Widerhandlungen gegen das Gesetz vom 14. März 1865 über die Ausübung der medizinischen Berufsarten oder gegen die Verordnung vom 3. November 1933 über die Apotheken, die Drogerien und den Kleinverkauf von Arzneistoffen, pharmazeutischen Spezialitäten, medizinischen Apparaten, sowie Giften bestraft worden. Der grösste Teil der vorerwähnten Widerhandlungen wurde begangen durch Bestellaufnahme von Arzneimitteln bei Selbstverbrauchern oder Feilbieten oder Verkauf von nicht freiverkäuflichen

Arzneimitteln durch Personen, die nach der vorgenannten Verordnung über die Apotheken und Drogerien nicht dazu befugt sind, wie Kleinreisende, Spezereihandlungen, Warenhäuser, Hausierer und Kurpfuscher. Ein weiterer Teil der begangenen Medizinalvergehen bestand in der Ankündigung und Anpreisung von Arzneimitteln in Inseraten, Zirkularen und Reklamen in andern als ärztlichen und pharmazeutischen Fachzeitschriften und durch Personen und Firmen, welche die gemäss § 8 des vorerwähnten Medizinalgesetzes und § 51 der vorgenannten Verordnung über die Apotheken und Drogerien dafür erforderliche Bewilligung unserer Direktion nicht eingeholt haben oder nicht mehr erneuern liessen. Der kleinste Teil der Medizinalvergehen wurde von Personen begangen, die gewerbmässig und gegen Belohnung Heilrichtungen vornahmen, wozu nur der diplomierte und vom Regierungsrat zur Berufsausübung ermächtigte Arzt befugt ist. Oft machte sich die gleiche Person sowohl unbefugter und daher strafbarer ärztlicher Verrichtungen als auch des Verkaufs von nicht freiverkäuflichen Arzneimitteln schuldig. Solche Personen, die sich berufen fühlen und sich anmassen, die Kunst des Arztes und des Apothekers ersetzen zu können, fügen mit ihren meistens auf die Gutmütigkeit oder Unwissenheit und den Geldbeutel der Kranken eingestellten und erfolglosen Untersuchungsmethoden und Heilverfahren nicht nur dem einzelnen Kranken, sondern oft sogar der ganzen Bevölkerung eines Landesteiles grossen finanziellen Schaden zu. So hat z. B. ein Kurpfuscher aus dem Kanton Appenzell A.-Rh. laut einem auf Verlangen des Richters aufgestellten Verzeichnis in der Zeit vom 1. Januar bis 24. Dezember 1935 insgesamt 1021 Nachnahmen in Beträgen von Fr. 3 bis Fr. 43.50 und im Gesamtbetrage von Fr. 12,767.45 in den Kanton Bern versandt, wovon für nicht weniger als Fr. 3942.50 in das kleine Amt Saanen. Der Gerichtspräsident von Saanen hat diesen Kurpfuscher, trotzdem er noch nie vorbestraft war, mit dem gesetzlichen Maximum der Busse für erste Widerhandlungen gegen das vorerwähnte Medizinalgesetz gebührend bestraft, d. h. am 5. Oktober 1936 zu einer Busse von Fr. 200 für unbefugte Ausübung der Heilkunde und zu einer solchen für ebenfalls Fr. 200 für unbefugten Verkauf von Arzneimitteln sowie zur Bezahlung der sämtlichen Kosten des Strafverfahrens im Betrage von Fr. 142.65 verurteilt. Zudem wurde dem Verurteilten eröffnet, dass im dritten Rückfalle die Busse obligatorisch mit Gefängnis bis auf drei Monate verschärft werden müsste. Es ist anzunehmen, dass der Verurteilte wegen der ihm angedrohten Gefängnisstrafe sich hüten wird, seine Tätigkeit neuerdings auf das Gebiet des Kantons Bern auszudehnen.

VII. Impfwesen.

Die Kontrolle der eingesandten Impfbücher hat ergeben, dass die Kreisimpfärzte im Berichtsjahr 1056 Impfungen gegen Pocken ausgeführt haben. Die Gesamtkosten der Pockenschutzimpfungen beliefen sich auf Fr. 1212.65, wovon Fr. 346.35 auf die Lymphe entfallen. Als Einnahmeposten erwähnen wir den im Berichtsjahr eingegangenen Bundesbeitrag an die Impfkosten des Jahres 1935 im Betrage von Fr. 241.90, so dass die reinen Gesamtausgaben für die Pockenschutzimpfungen noch Fr. 970.75 betragen.

VIII. Arzneimittelbewilligungen.

In Anwendung von Art. 8 des Gesetzes vom 14. März 1865 über die Ausübung der medizinischen Berufsarten und der §§ 51 und 53 der Verordnung vom 3. November 1933 über die Apotheken und Drogerien sowie den Kleinverkauf von Arzneistoffen, pharmazeutischen Spezialitäten, medizinischen Apparaten und Giften haben wir im Berichtsjahre gestützt auf die Gutachten der interkantonalen Kontrollstelle für die Begutachtung von Heilmitteln in Bern folgende *Bewilligungen für Arzneimittel* erteilt:

1. Zur Ankündigung und zum Verkauf nur durch <i>Apotheken</i>	98 (1935: 38)
2. Zur Ankündigung und zum Verkauf in <i>Apotheken und Drogerien</i>	30 (1935: 28)
3. Zur Ankündigung und zum Verkauf in <i>Apotheken, Drogerien und Sanitätsgeschäften</i>	2 (1935: 4)
4. Zur Ankündigung und zum <i>freien Verkauf durch alle Geschäfte</i>	14 (1935: 22)
Erteilte Bewilligungen total	<u>144 (1935: 92)</u>

Da eine einzige Fabrikationsfirma die Bewilligung für 30 Mittel allein einholte, hat sich die Gesamtzahl der erteilten Bewilligungen gegenüber dem Vorjahre erheblich erhöht.

IX. Betäubungsmittelkontrolle.

Die Aufsicht über den Verkehr mit Betäubungsmitteln im Kanton Bern ist wie im letzten Jahr durchgeführt worden, und zwar gestützt auf das Bundesgesetz vom 2. Oktober 1924 betreffend Betäubungsmittel und die verschiedenen eidgenössischen und kantonalen Verordnungen sowie gestützt auf die Kreisschreiben unserer Direktion vom 6. Dezember 1926 und 8. Mai 1935.

Mit Schreiben vom 11. November 1936 hat das eidgenössische Gesundheitsamt den kantonalen Sanitätsbehörden einen Entwurf zu einer neuen Lagerkontrolle zur Stellungnahme unterbreitet. Gestützt auf einen vom kantonalen Betäubungsmittelinspektor eingeholten Bericht und mit Rücksicht darauf, dass wir letztes Jahr unsere Betäubungsmittelkontrolle vervollständigt haben und dass die Einführung der neuen Lagerkontrolle in das Ermessen der kantonalen Sanitätsbehörden gestellt ist, haben wir die nicht als obligatorisch erklärte Einführung der neuen Formulare für die Lagerkontrolle nicht als notwendig erachtet, sondern uns entschlossen, den bisherigen Modus der Betäubungsmittelkontrolle im Kanton Bern weiter beizubehalten. Die Ärztesellschaft und der Apothekerverein des Kantons Bern wurden davon benachrichtigt. Sowohl die Ärzte wie die Apotheker waren mit der Beibehaltung der bisherigen Formulare für die Lagerkontrolle sehr zufrieden. Wir sind überzeugt, dass unsere bisherige Kontrolle des Verkehrs mit Betäubungsmitteln im Kanton Bern ebenso genau und wirksam ist wie nach der neuen Lagerkontrolle.

Vollständige Inspektionen sind nach den kantonalen Vorschriften in 5 öffentlichen Apotheken und in einer Handelsgesellschaft durchgeführt worden. Diese In-

spektionen ergaben ein befriedigendes Resultat und boten nicht Anlass zu Bemerkungen.

Teilweise Inspektionen, die jeweilen durchgeführt werden, wenn der Verbrauch eines Betäubungsmittels den durchschnittlichen Bedarf für die Rezeptur scheinbar übersteigt, waren seit der mit unserm Kreisschreiben vom 8. Mai 1935 eingeführten Vervollständigung unserer kantonalen Betäubungsmittelkontrolle viel weniger notwendig und wurden nur in 6 öffentlichen Apotheken durchgeführt.

Auskünfte über einen verhältnismässig grossen Verbrauch von Betäubungsmitteln wurden von drei Ärzten verlangt. Diese Ärzte erklärten, die Betäubungsmittel in ihrer Praxis zu verwenden. Der Verbrauch dieser Ärzte an Betäubungsmitteln wird weiter unter ständiger Kontrolle gehalten.

Wegen *übermässigem Verbrauch von Betäubungsmitteln* wurde ein Gewohnheitsmorphinist und eine Gewohnheitsmorphinistin ständig kontrolliert; ersterer lässt sich langsam entwöhnen, während letztere schon mehrere Entwöhnungskuren erfolglos durchgemacht hat. Diese Morphinistin sucht sich auf so raffinierte und betrügerische Art Morphinium zu verschaffen, dass wir uns im Berichtsjahr veranlasst sahen, ihr Signalement den Ärzten und Apothekern zur Kenntnis zu bringen und diese Medizinalpersonen zu ersuchen, sich nicht durch Simulation grosser Schmerzen von dieser Gewohnheitsmorphinistin überlisten zu lassen und ihr gar kein Morphinium zu verabreichen.

X. Drogisten und Drogenhandlungen.

Wie in frühern Jahren fanden die Drogistenprüfungen im Frühling und Herbst statt. An diesen Prüfungen haben wie letztes Jahr insgesamt 16 Kandidaten teilgenommen, wovon 13 das Examen bestanden, so dass ihnen die Bewilligung zur Ausübung des Drogistenberufes im Kanton Bern ausgehändigt werden konnte.

Im Bestande der Drogerien sind folgende Änderungen zu erwähnen:

- a) die Neuerrichtung je einer Drogerie in Bern, Madiswil und Wichtrach;
- b) die Handänderung je einer Drogerie in Bern, Muri, Kirchberg, Biel, Tavannes und Malleray;
- c) die Schliessung einer Drogerie wegen Todesfall in Reconvilier;
- d) der Verwalterwechsel in je einer Drogerie in Bern, Biel, Grosshöchstetten, Kirchberg und Madiswil;
- e) die Angliederung einer Apotheke an eine Drogerie in Bern;
- f) die Verlegung je einer Drogerie in Bern und Laufen in andere Räumlichkeiten.

In 13 Drogerien wurden die vorschriftsgemässen Inspektionen vorgenommen.

XI. Massage, Heilgymnastik und Fusspflege.

Im Berichtsjahre sind im ganzen 30 Prüfungen abgehalten worden, wovon 14 in Massage, 4 in Heilgymnastik und 12 in Fusspflege. Gestützt auf die bestanden Prüfungen, die laut den Bestimmungen der Verordnung vom 19. Dezember 1934 betreffend die Ausübung der Massage, Heilgymnastik und Fusspflege sowie die Anwendung therapeutischer Hilfsmittel durch den Kantonsarzt als Obmann der Prüfungskommission, einen Spezialarzt der Chirurgie und einen Experten (Masseur, Heilgymnastikerin, Fusspflegerin) vorgenommen worden sind, wurden erteilt:

- a) 12 Bewilligungen zur Ausübung der Massage (2 Prüfungen wurden nicht bestanden);
- b) 3 Bewilligungen zur Ausübung der Heilgymnastik (1 Prüfung wurde nicht bestanden);
- c) 10 Bewilligungen zur Ausübung der Fusspflege (2 Prüfungen wurden nicht bestanden).

In Anwendung von § 9 der Verordnung vom 19. Dezember 1934 betreffend die Anwendung therapeutischer Hilfsmittel haben wir im Jahre 1936 zwei Bewilligungen zur Führung von Badeanstalten erteilt, in denen Massage und Fusspflege ausgeführt werden.

XII. Infektionskrankheiten.

1. Im Jahre 1936 sind uns von ärztlicher Seite folgende Infektionskrankheiten gemeldet worden:

Gemeldete Krankheiten im Jahre 1936		Gegenüber	1935
1. Genickstarre	2		7
2. Paratyphus	9		179
3. Abdominaltyphus	14		20
4. Kinderlähmung	70 + 11 Verdachtsfälle		37
5. Diphtherie	119		174
6. Scharlach	247		292
7. Masern	459 + 10 Epidemien		586
8. Röteln	7		100
9. Varizellen	130 + 7 Epidemien		93
10. Keuchhusten	117 + 9 »		208
11. Mumps	95 + 5 »		107
12. Influenza	160 + mehrere Epidemien		8376
13. Erysipel	16		21
14. Encephalitis	2		

Gemeldete Krankheiten im Jahre 1936	Gegenüber	1935
15. Ikterus	1 + 1 Epidemie in Uetendorf	2
16. Meningitis	2	—
17. Milzbrand (auf Menschen übertragen von einem kranken Rind)	2	—
18. Morbus Bang	2	2
19. Trachom	1 Verdachtsfall	—

Die Zahlen der im Jahre 1936 ärztlich gemeldeten Infektionskrankheiten bewegen sich ungefähr im gleichen Rahmen wie im Vorjahre. Einzig die Kinderlähmung (Poliomyelitis acuta ant.) weist eine ziemlich grosse Zunahme auf, indem uns im Berichtsjahr total 70 Fälle und 11 Verdachtsfälle gegenüber 37 Fällen und 2 Verdachtsfällen im Vorjahr gemeldet wurden. Das vermehrte Auftreten dieser schweren Infektionskrankheit, die nicht nur Kinder, sondern auch Erwachsene erfasst, veranlasste das eidgenössische Gesundheitsamt sowie unsere Direktion, spezielle Massnahmen zu treffen. Die Ärzte wurden über Diagnose, Behandlung und Verhütung der gefährlichen Krankheit eingehend orientiert. Insbesondere wurde den Ärzten die Anwendung von Rekonvaleszenten Serum empfohlen. Die medizinische Universitätsklinik Bern hatte sich in verdankenswerter Weise bereit erklärt, Rekonvaleszentenblut zu sammeln und das daraus gewonnene Serum den Ärzten zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zwecke ersuchten wir die Chefärzte der Bezirksspitäler, bei Poliomyelitis-Rekonvaleszenten Blut zu entnehmen und der medizinischen Klinik des Inselspitals einzusenden.

Im übrigen ordneten wir in allen vorkommenden Fällen von Kinderlähmung strikteste Absonderung, am besten Spitalbehandlung an. Auch die Angehörigen von solchen Kranken mussten sich eine Einschränkung ihrer Bewegungsfreiheit gefallen lassen. Ferien- oder Schülerreisen, welche ihr Ziel in Gebiete hatten, wo Kinderlähmungsfälle vorkamen, wurden auf unser Anraten hin entweder unterlassen oder verlegt.

Leider waren auch einige Fälle von Kinderlähmung mit tödlichem Ausgang zu registrieren.

2. Tuberkulose.

a) Krankheitsmeldungen und Massnahmen.

Im Berichtsjahr gelangten *423 Fälle von offener Tuberkulose* zur Anmeldung, was im Vergleich zum Vorjahre einen Rückgang von 155 Meldungen darstellt. Trotzdem sind die Tuberkulosestationen in unserem Kanton im grossen und ganzen voll besetzt.

Die einlaufenden Meldungen werden vom Kantonsarzt geprüft; er ordnet, wenn nötig, Schutzmassnahmen für die Kranken und ihre Umgebung an. Die Meldungen werden an die zuständigen Tuberkulosefürsorgestellen weitergeleitet, welchen die direkte Überwachung der Kranken, zusammen mit den behandelnden Ärzten, obliegt.

Obwohl aus den Jahresberichten der Gemeinden hervorgeht, dass die Bevölkerung die Tätigkeit der Fürsorgestellen zu schätzen weiss, werden uns immer und immer wieder Fälle von renitenten Patienten unterbreitet, welche die völlige Verständnislosigkeit einzelner Bevölkerungsschichten für die Tuberkuloseprophylaxe beweisen. Von unserer Direktion ausgehende Mahnungen haben in solchen Fällen meistens einen gewissen Erfolg.

Im Berichtsjahre wurden wiederum mehrere offene Tuberkulosefälle von im Lebensmittelgewerbe Beschäftigten angezeigt. Nach den Bestimmungen der eidgenössischen Verordnung vom 26. Mai 1936 betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen können die Ortsgesundheitsbehörden diesen Kranken eine weitere Beschäftigung im Lebensmittelgewerbe untersagen. Von dieser Bestimmung musste wiederholt Gebrauch gemacht werden.

Die Frage, ob es ratsam sei, mit behördlicher Gewalt vorzugehen, wenn jedes Verständnis seitens des Kranken und seiner Umgebung fehlt und auch mit aller Geduld und Mühe nichts erreicht werden kann, wurde anlässlich der im Mai 1936 abgehaltenen Jahreszusammenkunft der Tuberkulose-Fürsorgerinnen und Vertreter der Fürsorgevereine, an welcher unsere Direktion vertreten war, besprochen. Dr. Lindt, Tuberkulose-Fürsorgearzt der Stadt Bern, beleuchtete auf Grund seiner Erfahrungen die *Zusammenarbeit zwischen Fürsorgestellen und Behörden* in schwierigen Fürsorgefällen. Den Ausführungen von Dr. Lindt sowie der hierauf gewalteten Diskussion war zu entnehmen, dass es unmöglich ist, allgemein gültige Verhaltensmassregeln aufzustellen. Die Ärzte, die Fürsorgerinnen und die zuständigen Behörden haben von Fall zu Fall zu prüfen, welche Massnahmen am besten angewandt werden können. Dass sich ein derartiges individuelles Vorgehen bewährt, wurde in verschiedenen Fällen bewiesen.

b) Massnahmen in den Gemeinden.

Nach § 37 der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 29. März 1932 betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose sind die Gemeindebehörden verpflichtet, unserer Direktion alljährlich über die von ihnen getroffenen Massnahmen zur Bekämpfung der Tuberkulose zu berichten.

Um eine einheitliche Berichterstattung durchzuführen und zur Erleichterung der statistischen Verarbeitung wurde den Gemeinden ein Fragebogen zugestellt, der von allen Gemeinden beantwortet wurde.

In *807 Fällen unterstützungsbedürftiger Tuberkulöser* trafen die Gemeindebehörden Schutzmassnahmen für den Erkrankten und seine Umgebung, welche je nach der Schwere der Erkrankung in der Unterbringung in Tuberkulosestationen, in Pflegeanstalten oder Gottesgnadasylen bestanden. Die Schlussdesinfektionen der Wohnungen wurden, soweit uns bekannt, immer durchgeführt.

Tuberkulöse Pflegekinder gelangten *42* zur Anmeldung. Diese wurden alle hospitalisiert, wenn es sich um offene Formen handelte, während die übrigen teils in Preventorien, teils an besonders günstigen hygienischen Pflegeorten untergebracht wurden. In vielen Gemeinden wird im Winter gefährdeten Schulkindern Lebertran gratis verabfolgt.

Im Berichtsjahr wurden 153 der *Ansteckungsgefahr durch Tuberkulose ausgesetzte Kinder* gemeldet gegenüber 179 im Vorjahre. Dieser erneute Rückgang der Zahl der gefährdeten Kinder (im Jahre 1934 betrug die Zahl der gefährdeten Kinder 254) dürfte auf die nunmehr über den ganzen Kanton Bern ausgedehnte Fürsorgetätigkeit zurückzuführen sein.

Die Anzahl der gemeldeten *gesundheitsschädlichen Wohnungen* bleibt sich im Berichtsjahr mit 404 gleich wie im Jahr 1935. Da es sich jedoch nur um eine annähernd richtige Zahl handelt (viele Gemeinden meldeten einfach mehrere gesundheitsschädliche Wohnungen), dürfen Schlüsse daraus nur mit grosser Vorsicht gezogen werden.

Desinfektionen wegen Tuberkulose wurden im Berichtsjahre 556 vorgenommen. Da von verschiedener Seite auf die Unzulänglichkeit einzelner Desinfektionsmethoden hingewiesen wurde, haben wir mit Kreis-schreiben vom 10. Juli 1936 die Gemeindebehörden ersucht, jeweilen nach Anhörung des ärztlichen Mitgliedes der Ortsgesundheitsbehörde einen geeigneten Bürger zur Teilnahme an den von den eidgenössischen Behörden organisierten und jeden Herbst in der Kaserne in Basel stattfindenden Wiederholungs- und Instruktionkursen für Zivil-Desinfektoren zu bezeichnen und bei unserer Direktion anzumelden. Die Teilnahmebedingungen und den Zeitpunkt dieser Kurse geben wir jeweilen rechtzeitig im Amtsblatt des Kantons Bern bekannt.

Bei den in den Gemeinden durchgeführten *ärztlichen Schüleruntersuchungen* wurden nur vereinzelte Fälle von Lungentuberkulose diagnostiziert. Bei Verdachtsfällen werden vielerorts Durchleuchtungen und Senkungsreaktionen vorgenommen, was sehr zu begrüssen ist.

In sämtlichen Fällen von Schülertuberkulose, auch bei blossen Verdachtsfällen, wurden die erforderlichen Schutzmassnahmen (Unterbringung in Preventorien, Höhenstationen usw.) durch die Schulärzte in Verbindung mit den Tuberkulose-Fürsorgestellten getroffen.

Sämtliche Gemeinden des Kantons Bern sprechen sich im allgemeinen lobend aus über die bisher gemachten Erfahrungen mit den Tuberkulose-Fürsorgestellten.

c) Fürsorgewesen und Kurversorgung.

Nachdem zu Beginn des Jahres 1936 die Fürsorgevereine Oberhasli, Fraubrunnen und Laupen ihre Tätigkeit eröffnet haben, besitzen nun die sämtlichen bernischen Amtsbezirke nach den Richtlinien unserer Direktion einheitlich organisierte Tuberkulose-Fürsorgestellten mit 26 Fürsorgerinnen. Einzig der Amtsbezirk Neuveville hat keine eigentliche Tuberkulose-Fürsorgerin; die fürsorgliche Tätigkeit wird dort vom Arzt und der Stadtschwester von Neuveville besorgt.

Der gedruckte Jahresbericht der Bernischen Liga gegen die Tuberkulose, welche nach Massgabe von § 1, Absatz 2, der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 29. März 1932 betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose bestimmte Aufgaben zu erfüllen hat, gibt über das Tuberkulose-Fürsorgewesen und die Kurversorgung ausführlichen Aufschluss. Dieser Jahresbericht wird allen Mitgliedern des Grossen Rates zugestellt.

d) Bundes- und Kantonsbeiträge.

I. An die Betriebsausgaben des Jahres 1936 zur Bekämpfung der Tuberkulose sind im Berichtsjahr an nachgenannte Beitragsberechtigte folgende Kantons- und Bundesbeiträge ausgerichtet worden. (Siehe nachstehende Seite.)

II. An Bau- und Mobiliarbeiträgen zur Bekämpfung der Tuberkulose wurden:

- a) *bewilligt*: der Heilstätte für Tuberkulose in Heiligenschwendi und dem Bezirksspital in Sumiswald:
1. *Bundesbeiträge* von 15 und 16 % der Bau- und Mobiliarkosten, insgesamt Fr. 28,812 gegenüber Fr. 59,880 im Vorjahr;
 2. *Kantonsbeiträge* von 15 % der vom Bund als beitragsberechtigter anerkannten Bau- und Mobiliarkosten, insgesamt Fr. 25,790 gegenüber Fr. 69,430 im Vorjahr. Diese Kantonsbeiträge sind erst im Jahr 1937 bewilligt worden; sie werden aber hier erwähnt, weil sie sich auf vorerwähnte Bundesbeiträge stützen;
- b) *ausgerichtet*: den Bezirksspitalern in Sumiswald, Pruntrut und Zweisimmen zusammen:
1. *Bundesbeiträge* Fr. 45,000 gegenüber Fr. 116,996 im Vorjahr;
 2. *Kantonsbeiträge* Fr. 22,000 gegenüber Fr. 232,797 im Vorjahr.

Alle Bundesbeiträge sowohl an die Betriebskosten wie an Bau- und Mobiliarkosten sind durch Vermittlung unserer Direktion ausbezahlt worden.

III. Die Staats- und Gemeindebeiträge zur Speisung des Tuberkulosefonds, aus dem die Kantonsbeiträge an die Betriebskosten sowie an die Bau- und Mobiliarkosten zur Bekämpfung der Tuberkulose ausgerichtet werden, sind gemäss § 8 des Dekrets vom 25. November 1936 über Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts im Staatshaushalt um einen Viertel ihres in Art. 2 des Gesetzes vom 28. Juni 1931 über die Geldbeschaffung zur Bekämpfung der Tuberkulose vorgesehenen Betrages herabgesetzt worden.

XIII. Krankenanstalten.

A. Spezialanstalten.

Im Berichtsjahre sind an Spezialanstalten für Kranke folgende Beiträge bewilligt oder ausgerichtet worden:

I. Einmalige Beiträge an Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten wurden:

- a) *bewilligt*: keine Beiträge;
- b) *ausgerichtet*: aus dem *Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten* dem Asyl «Gottesgnad» für Unheilbare in Ittigen an den ihm laut Beschluss des Grossen Rates vom 8. September 1930 bewilligten Beitrag von Fr. 116,000 die sechste Rate von Fr. 11,600.

II. Jährliche Kantonsbeiträge an die Betriebskosten sind ausgerichtet worden:

1. aus dem *kantonalen Kredit für Beiträge an Spezialanstalten für Kranke* von Fr. 17,000 gegenüber Fr. 18,000 im Vorjahr:

Beitragsberechtigte	Kantonsbeiträge		Bundesbeiträge	
	in %	in Franken	in %	in Franken
1. Heilstätte für Tuberkulose in Heiligenschwendi	pauschal	50,000	7,2 %	28,357
2. Kindersanatorium «Maison Blanche» in Leubringen	»	9,000	7,2 %	7,247
3. Kantonalbernisches Säuglings- und Mütterheim Bern	»	1,000	—	—
4. Tuberkuloseabteilungen von Spitälern		137,353	6 %	53,041
Der Kantonsbeitrag wurde für jede der 5 Klassen des Einheitskostgeldes getrennt berechnet und so bemessen, dass er zusammen mit dem Einheitskostgeld, dem Bundesbeitrag und dem Staatsbettenbeitrag die vom Bund als beitragsberechtigt anerkannten Selbstkosten deckte, wobei aber gemäss § 28 der kantonalen Tuberkuloseverordnung vom 29. März 1932 die Fr. 6.50 im Tag übersteigenden Kosten nicht subventioniert wurden.				
5. An die Verpflegungskosten Tuberkulöser im Bezirksspital in Meiringen		132	—	—
Nur Bezirksspitäler, die keinen Bundesbeitrag bekommen, erhalten diesen Beitrag zur teilweisen Deckung ihrer das Einheitskostgeld meistens übersteigenden Selbstkosten. Dieser Beitrag darf Fr. 1.95 pro Pflage tag nicht übersteigen, und seine Zusage muss schon bei Aufnahme des Kranken eingeholt werden.				
6. Tuberkuloseabteilung des Asyles «Gottesgnad» in Ittigen	10 %	1,086	6 %	651
7. Sieben Preventorien, d. h. Ferien- und Erholungsheime und die Freiluftschule Elfenau Bern	7,2 %	3,061	7,2 %	3,061
8. Clinique-manufacture de Leysin und das Sanatorium «Le Chamossaire» in Leysin zur ganzen oder teilweisen Deckung der nach Abzug des bernischen Einheitskostgeldes und des Bundesbeitrages noch ungedeckten Selbstkosten pro Pflage tag für die Verpflegung von Bernern zum bernischen Einheitskostgeld im Jahr 1935 und ein Teil des Jahres 1936		43,383	—	—
9. Bernische Liga gegen die Tuberkulose	50 %	10,388	30 %	6,233
10. Kantonalbernischer Hilfsbund zur Bekämpfung der chirurgischen Tuberkulose	50 %	6,773	30 %	4,063
11. 27 Tuberkulosefürsorgevereine	30 % Plus 10 Rp. per Kopf	178,312	30 %	113,325
12. 175 Einwohner- und gemischte Gemeinden und finanziell selbständige Schulgemeinden	30 % oder 5 %	17,230	15 % oder 5 %	12,188
Der Kantonsbeitrag betrug für die vom Bund mit 15 % subventionierten Ausgaben 30 % und für die vom Bund mit 5 % subventionierten Ausgaben ebenfalls 5 %.				
13. Unterstützungen an 1 Musiklehrer und 1 Primarlehrerin betragend mit der Pension 40 % oder 50 % der letzten Besoldung zusammen		2,204		
14. Sechs kantonale Erziehungsanstalten	—	—	15 % oder 5 %	113
15. An unsere Direktion für ärztliche Meldungen, bakteriologische Sputumuntersuchungen und Drucksachen	—	—	15 %	489
16. An 2 neu gegründete Fürsorgestellen die Gründungsbeiträge von 20 Rp. auf den Kopf der Bevölkerung, zusammen		3,130		
17. Unsere Direktion bezahlte aus dem Tuberkulosefonds an Ausgaben im Berichtsjahr für:				
a) 336 ärztliche Meldungen je Fr. 2		672		
b) bakteriologische Sputumuntersuchungen		2,302		
c) Verschiedenes		1,594		
Total 1936 ausgerichtete <i>Betriebsbeiträge</i>		467,620		228,768

gegenüber Fr. 382,772 Kantonsbeiträgen und Fr. 247,635 Bundesbeiträgen im Vorjahr.

a) den 6 Asylen «Gottesgnad» für Unheilbare zusammen	Fr. 12,750
b) der Anstalt «Bethesda» für Epileptische in Tschugg	» 4,250
2. aus dem kantonalen Tuberkulosefonds an die Tuberkuloseabteilung des Asyles «Gottesgnad» in Ittigen ein Beitrag von 10 % der vom Bund als beitragsberechtigten anerkannten Betriebskosten des Jahres 1935	» 1,086
<i>Jährliche Kantonsbeiträge an Spezialanstalten für Kranke</i> zusammen	<u>Fr. 18,086</u>
gegenüber Fr. 18,952 im Vorjahr.	

III. Der Bundesbeitrag an die Betriebskosten des Jahres 1935 der Tuberkuloseabteilung des Asyles «Gottesgnad» in Ittigen betrug 6 % der beitragsberechtigten Betriebskosten, d. h. Fr. 651 gegenüber 9,6 %, d. h. Fr. 761, im Vorjahr.

B. Bezirkskrankenanstalten.

I. Beiträge.

1. Die jährlichen Kantonsbeiträge in Form sogenannter Staatsletten sind gestützt auf Art. 2 des Gesetzes über die Beteiligung des Staates an der öffentlichen Krankenpflege, vom 29. Oktober 1899, auf unsern Antrag vom Regierungsrate unter die 31 Bezirksspitäler nach folgenden Grundsätzen und Faktoren verteilt worden, nämlich:

- durch eine Mindestzuteilung, d. h. eine Zuteilung ausschliesslich auf Grund der Pflage, und zwar für das gesetzliche Minimum der Beitragsberechtigung, d. h. für $\frac{1}{3}$ der durchschnittlichen Gesamtzahl der tatsächlichen Krankenpflage in den Jahren 1933 bis 1935;
- durch eine Mehrzuteilung, je nach der ökonomischen Lage jedes einzelnen Bezirksspitals;
- durch eine Mehrzuteilung, je nach der geographischen Lage der Bezirksspitäler gestützt auf Art. 4 des Gesetzes vom 15. April 1923 über die Hilfeleistung für das Inselspital, wonach eine stärkere Zuteilung von Staatsbetten an die Bezirksspitäler derjenigen Bezirke gewährt wird, die infolge ihrer geographischen Lage das Inselspital nur in geringem Masse benützen können;
- durch eine der Zahl der Pflage der gesunden Säuglinge entsprechende Minderzuteilung.

Nach diesen Verteilungsfaktoren haben die 31 Bezirksspitäler im Rahmen des vom Grossen Rate bewilligten Kredites von Fr. 417,000 insgesamt 569,5 Staatsbetten zu je Fr. 732 = Fr. 416,874 (im Vorjahr 550,5 Staatsbetten zu je Fr. 730 = Fr. 401,865) Staatsbeiträge erhalten. Die Mehrzuteilung von 19 Staatsbetten gegenüber dem Vorjahre war deshalb notwendig, weil die letztes Jahr infolge der Kreditherabsetzung durch den Grossen Rat nicht subventionierten Pflage von nicht im Kanton Bern unterstützungsberechtigten Kranken wieder subventioniert wurden, ferner weil die Zahl der Krankenpflage namentlich in den Bezirksspitalern mit Tuberkuloseabteilungen erheblich gestiegen ist, und überdies weil das Berichtsjahr ein

Schaltjahr mit 366 Tagen war, so dass der Staatsbeitrag pro Staatsbett Fr. 732, anstatt Fr. 730 wie im Vorjahr, ausmachte.

2. Einmalige Kantonsbeiträge an Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten wurden im Berichtsjahr aus dem Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten:

- bewilligt: den Bezirksspitalern in Erlenbach, Jegenstorf, Langnau und Schwarzenburg an ihre Um- und Erweiterungsbauten zusammen Fr. 23,688 gegenüber Fr. 20,000 im Vorjahr. Diese Baubeiträge betragen gemäss Dekret betreffend Beiträge aus dem Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten an Gemeinde- und Bezirkskrankenanstalten vom 25. Februar 1903 10 % der Baukosten, jedoch höchstens Fr. 10,000, wobei die Mobiliarkosten nicht subventionsberechtigt sind;
- ausgerichtet: den Bezirksspitalern in Delsberg, Interlaken, Jegenstorf, Langnau und Schwarzenburg auf Rechnung der ihnen bewilligten Baubeiträge zusammen Fr. 20,938 gegenüber Fr. 20,000 im Vorjahr.

3. Aus den Krediten zur Bekämpfung der Tuberkulose sind den Bezirksspitalern mit beitragsberechtigten Tuberkuloseabteilungen vom Bund und Kanton Betriebs- und Baubeiträge ausgerichtet worden, die in den unter Abschnitt «Tuberkulose» hievor erwähnten Beiträgen inbegriffen sind.

II. Frequenz und Bettenzahl.

In den 31 Bezirksspitalern wurden insgesamt 20,957 Kranke mit 643,453 Pflage tagen verpflegt gegenüber 21,001 Kranken mit 635,124 Pflage tagen im Vorjahr. In diesen Bezirksspitalern betrug die Zahl der Krankenbetten in den allgemeinen Abteilungen 2138 (im Vorjahr 2029), in den Tuberkuloseabteilungen 360 (im Vorjahr 338), in den Absonderungshäusern 258 (im Vorjahr 265), zusammen 2756 gegenüber 2632 im Vorjahr.

C. Frauenspital.

I. Amtsjubiläum des Spitaldirektors.

Am 14. November 1937 wurde im Hörsaal des Frauenspitals das 25jährige Amtsjubiläum des Prof. Dr. Guggisberg als Professor der Gynäkologie und Geburtshilfe an der Universität Bern und als Direktor des kantonalen Frauenspitals gefeiert. Zu diesem Anlass hat unsere Direktion Prof. Guggisberg unsere wärmsten Glückwünsche und den besten Dank für seine erfolgreiche Tätigkeit ausgesprochen, die er während eines Vierteljahrhunderts als Direktor dem kantonalen Frauenspital neben seinem Amt eines Professors für Gynäkologie und Geburtshilfe gewidmet hat. Die grosse und glückliche Entwicklung unseres Frauenspitals ist insbesondere der verdienstvollen und vorbildlichen Leitung des gegenwärtigen Spitaldirektors zu verdanken. Die Zahl der Geburten und Operationen nimmt von Jahr zu Jahr zu, was beweist, dass dem Frauenspital immer mehr und mehr Vertrauen entgegengebracht wird. Die Schule für die Hebammen und diejenige der Vorgängerinnen, beides Einrichtungen, die ebenfalls dem Frauenspital angegliedert sind, haben sich trotz den

schweren und strengen Arbeitsbedingungen einen vorzüglichen Ruf errungen, der weit über die Grenzen unseres Kantons dringt. Die Tätigkeit des Direktors des kantonalen Frauenspitals ist mit grosser Verantwortung verbunden, nicht nur gegenüber den im Spital aufgenommenen Wöchnerinnen und Säuglingen, gegenüber dem medizinischen und administrativen Personal, das dem Direktor unterstellt ist, sondern auch gegenüber den Sanitätsbehörden, die über öffentliche Hygiene und Volksgesundheit zu wachen haben. Prof. Guggisberg kann mit berechtigtem Stolz auf ein Vierteljahrhundert seiner intensiven und erfolgreichen Tätigkeit zurückblicken, die sich in den Worten Fortschritt, Erfolg, Wissenschaft und Aufopferung zusammenfassen lässt. Wir geben daher unserm aufrichtigen Wunsche und der Hoffnung Ausdruck, dass Prof. Guggisberg seine fruchtbare Tätigkeit noch lange Jahre mit seiner bisherigen grossen Arbeitskraft und in bester Gesundheit ausüben könne.

II. Zahl der Kranken, der Pfl egetage und der Geburten.

Im kantonalen Frauenspital wurden verpflegt 3050 Erwachsene mit 63,045 Krankenpfl egetagen gegenüber 2994 Erwachsenen mit 60,217 Krankenpfl egetagen im Vorjahr und 1442 Kinder mit 23,114 Pfl egetagen gegenüber 1481 Kindern mit 23,149 Pfl egetagen im Vorjahr.

Die durchschnittliche Verpflegungsdauer der Kranken betrug $20\frac{1}{2}$ Tage gegenüber 20 Tagen im Vorjahr.

Die Kranken und die Pfl egetage verteilen sich auf die einzelnen Abteilungen wie folgt:

Gynäkologische Abteilung . .	1477 Kranke mit	30,132 Pfl egetagen	
Geburtshilfliche Abteilung . .	1573 » »	32,913 »	
	1442 Kinder »	23,114 »	
Total		4492 Verpflegte mit 86,159 Pfl egetagen	

gegenüber insgesamt 4475 Verpflegten mit 83,366 Pfl egetagen im Vorjahr.

Die Zahl der Verpflegten betrug am 31. Dezember 1936: Erwachsene 139 gegenüber 152 im gleichen Zeitpunkt des Vorjahres; Kinder 59 gegenüber 57 im gleichen Zeitpunkt des Vorjahres.

Die Zahl der Geburten belief sich auf 1360 im Frauenspital, nämlich 1183 eheliche Entbindungen gegenüber 1193 im Vorjahr und 177 uneheliche Entbindungen gegenüber 201 im Vorjahr sowie 225 poliklinische Entbindungen in den Wohnungen der Wöchnerinnen, wovon 3 uneheliche Entbindungen, gegenüber 211 im Vorjahr.

III. Zahl der Geschlechtskranken.

In der Klinik des Frauenspitals wurden im Berichtsjahr 95 neu aufgenommene und 3 aus dem Vorjahr übernommene weibliche Geschlechtskranke verpflegt. Von diesen 95 neu aufgenommenen Geschlechtskranken wohnten:

a) in der Stadt Bern	42, im Vorjahr 38
b) im übrigen Kanton Bern	45, » » 29
c) in andern Kantonen	7, » » 17
d) im Ausland	1, » » 1
Insgesamt	
95, im Vorjahr 85	

Ausserdem sind weitere 69 weibliche Geschlechtskranke ausschliesslich durch die Poliklinik ärztlich behandelt worden, so dass die Gesamtzahl der neu behandelten Geschlechtskranken sich auf 164 belief. Von diesen 164 Kranken wurden 136 ausschliesslich oder zum Teil (d. h. vor oder nach der Behandlung in der Klinik) in der Poliklinik behandelt.

Der Platzmangel für die Verpflegung dieser Kranken in der Klinik des kantonalen Frauenspitals und in der dermatologischen Klinik der bernischen Hochschule bestand auch im Berichtsjahre weiter. Um trotz diesem Platzmangel alle angemeldeten weiblichen Geschlechtskranken im Frauenspital aufnehmen zu können, wurden diejenigen Kranken, die nach ihrem Heilungszustand für Unterrichtszwecke nicht mehr in Frage kamen, dem Tiefenauspital zugewiesen, wo sie gemäss einem zwischen dem Staat Bern und der Einwohnergemeinde Bern schon mit Wirkung vom 1. Januar 1934 abgeschlossenen Pflegevertrag weiter ärztlich behandelt und verpflegt wurden.

Um diesen Platzmangel im Frauenspital möglichst bald zu beheben, ist am 7. Oktober 1936 mit den Ausgrabungsarbeiten des vom Bernervolk am 27. Oktober 1935 beschlossenen Spitalanbaues begonnen worden. Für diese Erweiterung des Frauenspitals hat das Volk Fr. 622,000 für die Baukosten und Fr. 91,000 für die Möblierung bewilligt.

Zwecks Kostenersparnis wurde der Jahresbericht des Frauenspitals pro 1936 wie schon letztes Jahr nicht mehr gedruckt; er steht aber allen Interessenten zur Einsichtnahme auf unserer Direktion zur Verfügung.

D. Kantonale Heil- und Pfl egeanstalten.

I. Direktorenwechsel.

Als Nachfolger des infolge Demission auf den 1. März 1936 unter Verdankung der dem Staat geleisteten Dienste aus seinem Amt als Direktor der Heil- und Pfl egeanstalt Bellelay entlassenen Dr. med. Knoll hat der Regierungsrat am 3. April 1936 Dr. med. Humbert, bisher Assistenzarzt der psychiatrischen Klinik in der Anstalt Waldau, gewählt, der sein neues Amt sofort angetreten hat.

Der langjährige Verwalter der Heil- und Pfl egeanstalt Waldau, Oskar Haller, ist auf sein Ansuchen hin, unter Verdankung der dem Staate geleisteten Dienste, auf den 1. Mai 1936 pensioniert worden. Als sein Nachfolger hat der Regierungsrat am 3. März 1936 Paul Gerber, Kaufmann in Bern, gewählt, der sein Amt anfangs Mai 1936 antrat.

II. Wichtigere bauliche Änderungen.

Wir erwähnen hier nicht die gewöhnlichen Reparaturen für den ordentlichen Gebäudeunterhalt, sondern Erweiterungsbauten und wichtigere bauliche Änderungen oder Verbesserungen, nämlich:

a) *In der Heil- und Pflegeanstalt Waldau:*

1. den Umbau der Pensionärabteilung in I. und II. Klasse für Frauen und Männer mit Dauerbädern im I. Stock und Reinigungsbädern im 1. und 2. Stock, Kalt- und Warmwasserlavabos in allen Zimmern und Inlaidbelag der Korridore;
2. den Ausbau der Kinderstation Neuhaus, der Leichenhalle und des Laboratoriums;
3. die Erstellung von Mansardenzimmern für das Pflegepersonal im Dachstock des Hauptgebäudes;
4. die Renovation des Verwalter-Stöcklis;
5. die Fertigstellung der Männerzellenabteilung V des Hauptgebäudes.

b) *In der Heil- und Pflegeanstalt Münsingen:*

1. die teilweise Neuerstellung und Reparatur von Parkettböden auf der Abteilung VI für Frauen und Männer im Erdgeschoss;
2. die Erstellung eines neuen fugenlosen Bodens im Aufenthaltsraum VII für Männer;
3. die Erstellung eines Pumpenhauses mit zwei elektrischen Pumpen zur Ergänzung der Wasserversorgung vom Niederdruckreservoir in die Hochdruckleitung und deren Reservoir.

c) *In der Heil- und Pflegeanstalt Bellelay:*

1. der Einbau von W. C. und Lavabos mit fliessendem Wasser in den zwei grossen Schlafsälen B und C der Abteilung für Männer;
2. die Einrichtung von Wachsälen im alten Gebäude, nämlich auf der Männerabteilung A und auf der Frauenabteilung;
3. die Erstellung eines Schuppens für die Fahrräder des Personals;
4. die Erstellung eines Schuppens mit einem Wagenschuppen für die Geräte der Feuerwehr und einer Wohnung für den Meisterknecht;
5. die Einrichtung eines AGA-Kochherdes und gleichzeitige Renovation der Küche der Ökonomie.

III. Zahl der Kranken und der Pfl egetage.

In den drei kantonalen Heil- und Pflegeanstalten Waldau, Münsingen und Bellelay sind im ganzen Jahr 1936 verpflegt worden:

- a) in der *Anstalt Waldau* 1773 Kranke, wovon 33 Kinder mit 398,222 Krankenpfl egetagen, wovon 2598 von Kindern; im Vorjahre 1661 Kranke mit 390,070 Krankenpfl egetagen;
- b) in der *Anstalt Münsingen* 1326 erwachsene Kranke mit 398,281 Krankenpfl egetagen und 20 Kinder mit 4412 Krankenpfl egetagen; somit insgesamt 1346 Kranke mit 402,693 Krankenpfl egetagen; im Vorjahre 1276 Kranke mit 381,005 Krankenpfl egetagen;
- c) in der *Anstalt Bellelay* 605 Kranke mit 171,629 Krankenpfl egetagen; im Vorjahre 561 Kranke mit 162,893 Krankenpfl egetagen.

Die *Zahl der Kranken* betrug am 31. Dezember 1936:

- a) in der *Anstalt Waldau* 1107 Erwachsene und 8 Kinder, insgesamt 1115 Kranke gegenüber 1058 im Vorjahre, wovon in Familienpflege 137 gegenüber 124 im Vorjahre und in Kolonien 32 gegenüber 20 im Vorjahre;

- b) in der *Anstalt Münsingen* 1099 Erwachsene und 17 Kinder, insgesamt 1116 Kranke gegenüber 1072 im Vorjahre, wovon in Familienpflege 124 gegenüber 113 im Vorjahre;
- c) in der *Anstalt Bellelay* 479 gegenüber 462 im Vorjahre, wovon in Familienpflege 69 gegenüber 60 im Vorjahre.

IV. Kantonsbeiträge.

Den drei kantonalen Heil- und Pflegeanstalten Waldau, Münsingen und Bellelay sind zu ihren Einnahmen an Kostgeldern sowie an reinen Erträgen aus der Landwirtschaft, den Gewerben und aus ihren Vermögen folgende Kantonsbeiträge an ihre Betriebskosten bewilligt worden:

- a) der *Anstalt Waldau* Fr. 212,900 gegenüber Fr. 179,800 im Vorjahre, wovon Fr. 4876.23 erspart werden konnten;
- b) der *Anstalt Münsingen* Fr. 484,343 gegenüber Fr. 453,400 im Vorjahre. Der bewilligte Betriebskredit wurde um Fr. 6658.70 überschritten. Diese Mehrausgaben sind verursacht worden durch die mit der Insulinbehandlung verbundene Vermehrung des Wartpersonals, die erheblichen Preiserhöhungen namentlich für Fleisch und durch empfehlenswerte vorsorgliche Einkäufe;
- c) der *Anstalt Bellelay* Fr. 152,055 gegenüber Fr. 160,130 im Vorjahre, wovon Fr. 24,251.19 erspart werden konnten.

V. Geisteskranke Staatspfl egerlinge in Meiringen.

1. Die *Zahl der Geisteskranken*, die vom Staate Bern in der Privat-Nervenheilanstalt Meiringen untergebracht wurden, betrug am 1. Januar 1936: 133, d. h. gleichviel wie zu Anfang des Jahres 1935. Im Berichtsjahre sind 7 Kranke gestorben und 10 ausgetreten, wovon 7 geheilt, 2 gebessert und 1 ungebessert; eingetreten sind 26 Kranke, so dass auf Jahresende 142 Pfl egerlinge verblieben. Insgesamt wurden auf Rechnung des Staates 159 Kranke verpflegt gegenüber 148 im Vorjahre.

2. Die *Zahl der Pfl egetage* der vom Staate in der vorgenannten Privat-Nervenheilanstalt versorgten Geisteskranken betrug im Jahre 1936 48,978 gegenüber 49,373 im Vorjahre. Demnach sind an einem Tage durchschnittlich 133,8 im Vorjahre 135 Kranke auf Rechnung des Staates in dieser Anstalt verpflegt worden.

3. An *Kostgeldern* hat die Heil- und Pflegeanstalt Münsingen für Staatspfl egerlinge in der Privat-Nervenheilanstalt Meiringen der letzteren für jeden Pfl egetag Fr. 4.40, insgesamt Fr. 215,503.20 bezahlt gegenüber Fr. 216,801.20 im Vorjahre. Diesen Rohausgaben stehen an Einnahmen gegenüber die von den zahlungspflichtigen Gemeinden, den Selbstzahlern und den Angehörigen von Kranken bezahlten Kostgelder im Betrage von Fr. 128,596.50, im Vorjahre Fr. 128,680.80, so dass die Reinausgaben, d. h. die tatsächlichen Ausgaben für die von der Anstalt Münsingen bzw. dem Staate zu tragenden Kostgelder der Anstalt Meiringen im ganzen Fr. 86,906.70 betragen gegenüber Fr. 88,120.40 im Vorjahre.

4. Die Privat-Nervenheilanstalt Meiringen ist auch im Berichtsjahre regelmässig durch den Direktor der

kantonalen Heil- und Pflegeanstalt Münsingen besucht worden.

Zwecks Kostenersparnis wurden die Jahresberichte der kantonalen Heil- und Pflegeanstalten Waldau, Münsingen und Bellelay wie schon letztes Jahr nicht mehr gedruckt; sie stehen aber allen Interessenten auf unserer Direktion zur Einsichtnahme zur Verfügung.

E. Inselspital.

I. Bundes-, Kantons- und Gemeindebeiträge.

Dem Inselspital in Bern wurden ausgerichtet:

1. an *Kantonsbeiträgen*:

- a) gestützt auf das Gesetz vom 15. April 1923 betreffend die Hilfeleistung für das Inselspital:
 - aa) der Jahresbeitrag von 40 Rp. auf den Kopf der Wohnbevölkerung, betragend . . . Fr. 275,509. 60
 - bb) die vierzehnte Jahresrate zur teilweisen Ausgleichung des eingetretenen Vermögensrückganges . . . » 50,000. —
 - cc) der Zins zu 4½ % von dem noch nicht ausgeglichenen Vermögensrückgang von Fr. 500,000 für das erste Semester und von Fr. 450,000 für das zweite Semester, zusammen . . . » 21,375. —
- b) gestützt auf Art. 4, Absatz 1, des Gesetzes vom 29. Oktober 1899 betreffend die Beteiligung des Staates an der öffentlichen Krankenpflege der Jahresbeitrag von

Übertrag Fr. 346,884. 60

Übertrag Fr. 346,884. 60

Fr. 2 im Tag für 37,711 (im Vorjahr 38,157) nicht klinische Pflegetage im Betrage von . . . » 75,422. —
gegenüber 76,314 im Vorjahr.

Insgesamt Kantonsbeiträge Fr. 422,306. 60

gegenüber Fr. 476,573. 60 im Vorjahr;

2. ein *Bundesbeitrag zur Bekämpfung der Tuberkulose* von 6 % (im Vorjahre 8 %) der als beitragsberechtigt anerkannten Pflegekosten der im Jahr 1935 im Inselspital gepflegten Tuberkulösen im Betrage von Fr. 6441 gegenüber Fr. 10,919 im Vorjahre;

3. an *Gemeindebeiträgen* gestützt auf das vorerwähnte Gesetz betreffend die Hilfeleistung für das Inselspital von 497 Einwohner- und gemischten Gemeinden 20 Rp. auf den Kopf ihrer Wohnbevölkerung, zusammen Fr. 137,754. 80.

Von den Gemeinden leisteten 396 ihre Beiträge rechtzeitig bis 31. Dezember 1936, 42 Gemeinden ohne Mahnung anfangs Januar 1937, 47 Gemeinden nach einmaliger Mahnung bis Ende Januar 1937, 10 Gemeinden nach zweimaliger Mahnung im Februar 1937 und eine Gemeinde nach drei Mahnungen und Androhung der Betreibung im März 1937. Betreibungen waren im Berichtsjahre nicht notwendig.

II. Im übrigen verweisen wir auf den gedruckten Spezialbericht des Inselspitals für das Jahr 1936.

Bern, den 26. Juni 1937.

Der Direktor des Sanitätswesens:

H. Mouttet.

Vom Regierungsrat genehmigt am 16. Juli 1937.

Begl. Der Staatsschreiber i. V.: **E. Meyer.**